

Kantonale Zivilstandsverordnung

(Änderung vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi

Begründung

1. Nach § 26 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; LS 230) legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise fest. Umfasst ein Kreis das Gebiet mehrerer Gemeinden, so regeln diese in einem Vertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Gemeinderäte und unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3 kantonale Zivilstandsverordnung, ZVO; LS 231.1).
2. Die beiden Gemeinden des Zivilstandskreises Stäfa-Hombrechtikon sind übereingekommen, ihren Zivilstandskreis auf den 31. Dezember 2010 aufzulösen und sich auf den 1. Januar 2011 dem Zivilstandskreis Männedorf anzuschliessen. Entsprechende Beschlüsse der Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon sowie der beteiligten Gemeinden des Zivilstandskreises Männedorf liegen vor. Das Gemeindeamt hat den von den Vertragsgemeinden ausgehandelten Vertrag geprüft und am 11. November 2010 unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung der Zivilstandskreise durch den Regierungsrat genehmigt.

Die von den betroffenen Gemeinden gewünschte Reorganisation der Zivilstandskreise ist sinnvoll, weshalb die Zivilstandskreise in der beschriebenen Weise neu festzulegen sind.

3. Die Änderung in Bestand und Zusammensetzung der Zivilstandskreise macht eine Anpassung des Anhangs zur ZVO notwendig. Neben der Löschung des Zivilstandskreises Stäfa-Hombrechtikon ist der Zivilstandskreis Männedorf mit den neu hinzukommenden Gemeinden zu ergänzen.
 4. Gemäss § 44 Abs. 1 lit. d Ziff. 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) ist gegen die Festlegung der Zivilstandskreise keine Beschwerde zulässig.
-

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

(Änderung vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Anhang

Zivilstandskreise im Kanton Zürich

Name:	Sitz:	Beteiligte Gemeinden:
Männedorf	Männedorf	Hombrechtikon, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa und Uetikon a. S.

Die Zeile betreffend den bisherigen Zivilstandskreis Stäfa-Hombrechtikon wird gestrichen.